

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 05.12.2017

im Angletsaal, Kulturzentrum am Karlsplatz

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	17:50 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Mitglieder des Stadtrates

Beyer-Nießlein, Elke	anwesend ab TOP 2; abwesend bei Beratung TOP 1 NÖ
Bock, Dieter	
Bucka, Markus Dr.	anwesend ab TOP 1
Denzlinger, Stefan	
Enzner, Gerhard	
Fabi, Markus	
Forstmeier, Werner	
Frauenschläger, Elvira	
Fröhlich, Uwe	anwesend ab TOP 5
Gowin, Michael	
Hayduk, Ingo	
Hillermeier, Joseph	
Höhn, Sebastian	
Homm-Vogel, Elke	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Koch, Helga	
Kupser, Paul Dr.	
Link, Gert	
Lintermann, Jochen	
Meyer, Boris-Andrè	
Müller, Hubert	
Porzner, Martin	
Raschke-Dietrich, Monika	
Reisner, Frank	
Salinger, Stefan	anwesend ab TOP 3
Sauerhammer, Gerhard	

Sauerhöfer, Jochen
Schalk, Andreas

anwesend ab TOP 7;
abwesend bei TOP 9,10,11
anwesend ab TOP 7

Schaudig, Otto
Schildbach, Uwe
Schober, Manfred
Schoen, Christian Dr.
Seiler, Friedmann
Sichermann, Paul
Stephan, Manfred
von Blohn, Christine Dr.
Weinberg-Jeremias, Kerstin

Schriftführerin

Jakob, Barbara

Verwaltung

Ziegler, Anne

Referenten

Büschl, Jochen
Kleinlein, Udo
Schlieker, Ute
Schwarzbeck, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Deffner, Thomas
Krettinger, Beate

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014 - 2020)
- TOP 2 Zweiter Stellvertreter für den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach
- TOP 3 Erstattung von Gastschulbeiträgen (DR 030); überplanmäßiger Mittelbedarf
- TOP 4 Betriebskostenförderung der Träger von Kindertageseinrichtungen; Überplanmäßige Mittelbereitstellung
- TOP 5 Änderung der Jahrmarktordnung
- TOP 6 Ausbau des Ernst-Körner-Rings - Vergabe der Straßenbauarbeiten
- TOP 7 Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 3, 6, 30, 30/I, Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Neuses und VEP Nr. 1 i.S.d. Konzepts zur Steuerung der Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017)
 - a) Bericht über die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- TOP 8 Deckblatt Nr. 30 zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. HE 12 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges
Überführung des laufenden Bauleitplanverfahrens in das Verfahren nach § 13 b BauGB
- TOP 9 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Faunstraße"
- TOP 10 Erschließungsanlagen "Steinfeldstraße" und "Akazienstraße" - Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB
- TOP 11 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 12 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Frau OB Seidel lädt die Stadträte gemeinsam mit CMAN im Anschluss der Sitzung auf den Weihnachtsmarkt ein auf einen Glühwein und eine Bratwurst ein.

Herr Sauerhöfer stellt einen GO-Antrag. Die CSU-Fraktion beantragt den TOP „Bau-landmodell Ansbach“ zu vertagen, da noch Gesprächsbedarf gesehen wird.

Frau OB Seidel bittet um Abstimmung

**Abstimmungsergebnis: Ja 27 Nein 6
Mehrheitlich beschlossen.**

Der TOP wird in die Januar- oder Februar-Sitzung vertagt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014 - 2020)
--------------	--

Herr Kleinlein berichtet, dass es eine einstimmige Empfehlung des HFWA gebe, Frau Daniela Tischer als stellvertretendes beratendes Mitglied zu berufen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 28.11.2017:

Frau Daniela Tischer wird als neues stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Zweiter Stellvertreter für den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach
--------------	---

Herr Kleinlein berichtet, dass es eine einstimmige Empfehlung des HFWA gebe, einen zweiten Stellvertreter des Kommandanten einzurichten.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kommandanten bemisst sich nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG).

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 28.11.2017:

Ein zweiter Stellvertreter für den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach wird eingerichtet.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Erstattung von Gastschulbeiträgen (DR 030); überplanmäßiger Mittelbedarf

Herr Schwarzbeck berichtet, dass im Haushalt 2017 für die Erstattung von Gastschulbeiträgen im Rahmen des Deckungsringes 030 insgesamt 1.176.000,00 € eingeplant seien. Es fallen jedoch Gastschulbeiträge von voraussichtlich 1.406.000,00 € an, weshalb 230.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 28.11.2017:

Für die Erstattung von Gastschulbeiträgen werden im Deckungsring 030 230.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei

HSt. 01.2000.1619	50.774 €
HSt. 01.2401.1622	138.583 €
HSt. 01.2401.1680	33.186 €
HSt. 01.9000.0410	7.457 €

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Betriebskostenförderung der Träger von Kindertageseinrichtungen; Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Herr Schwarzbeck berichtet, dass nach dem BayKiBiG der Träger einer Kindertageseinrichtung Anspruch auf Weiterleitung der staatlichen Förderung erhöht um einen kommunalen Anteil hat. Der staatliche Anteil errechnet sich u.a. aus den Buchungszeiten. Den Trägern wurden insgesamt ca. 4,5 Mio. € weitergeleitet. Aus dem staatlichen Anteil errechnet sich ein kommunaler Anteil von 4.401.504,75 € der den Trägern ebenfalls ausbezahlt werden musste.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 28.11.2017:

Für den kommunalen Anteil der kinderbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG werden im Rahmen des DR 044 783.504,75 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2017.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Änderung der Jahrmarktordnung

Herr Kleinlein berichtet, dass die derzeit gültige Jahrmarktordnung der Stadt Ansbach am 01.01.2006 in Kraft getreten ist und seitdem nicht überarbeitet wurde. Anzahl der Märkte, Veranstaltungsortlichkeiten und -zeiten sowie teilweise auch rechtliche Rahmenbedingungen haben sich seitdem verändert. Aus diesem Grund ist die Jahrmarktordnung anzupassen.

Herr Kleinlein weist darauf hin, dass im HFWA angeregt wurde die Ziffer 2 der Satzung dahingehend zu ändern, dass das Wort „wird“ zu „werden“ geändert wird und das Wort „grundsätzlich“ eingefügt wird. Herr Kleinlein liest den geänderten Satz vor: „Als Markt- platz für die Märkte werden grundsätzlich der Johann-Sebastian-Bach-Platz und der Montgelasplatz sowie der direkte Umgriff auf das Stadthaus bestimmt.“

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 28.11.2017:

Die Jahrmarktordnung wird in der Fassung des Entwurfs vom 16.11.2017 mit folgender Änderung beschlossen:

Ziffer 2 wird wie folgt gefasst „Als Markt- platz für die Märkte werden grundsätzlich der Johann-Sebastian-Bach-Platz und der Montgelasplatz sowie der direkte Umgriff auf das Stadthaus bestimmt.“

Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).

Einstimmig beschlossen.

TOP 6 Ausbau des Ernst-Körner-Rings - Vergabe der Straßenbauarbeiten

Herr Büschl berichtet, dass sich der Ernst-Körner-Ring im Ortsteil Meinhardswinden straßen- und kanalbautechnisch in einem schlechten Zustand befinde. Abgesehen von der Ableitung des Oberflächenwassers in offenen, maroden Gräben ist der Abwasser- kanal in den letzten Jahren mehrere Male eingebrochen. Die Fahrbahn weist viele Flickstellen und Risse auf.

Die Bauleistungen für den Kanal- und Straßenbau wurden im ersten Bauabschnitt, der den nördlichen und östlichen Arm des Rings beinhaltet, gemeinsam mit der awean AöR öffentlich ausgeschrieben. In den folgenden Jahren sollen noch der südliche Ast, sowie der Tannenweg erneuert werden.

Die Submission fand am 21.11.2017 statt. Acht Firmen haben ein Gebot abgegeben. Der wenigstnehmende Bieter ist die Fa. Thannhauser aus Fremdingen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 27.11.2017:

Die Straßenbauarbeiten werden an die Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH aus Fremdingen zu einer Summe von 598.917,52 € vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	Satzungsbeschlüsse zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 3, 6, 30, 30/I, Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Neuses und VEP Nr. 1 i.S.d. Konzepts zur Steuerung der Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) a) Bericht über die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Frau OB Seidel erkundigt sich ob eine ausführliche Erläuterung des Sachverhaltes gewünscht sei. Dies wird verneint.

Herr Schildbach erkundigt sich, warum man Vergnügungsstätten nicht vermehrt in Gewerbegebieten zulasse, in denen dann keine Anwohner betroffen wären.

Herr Büschl antwortet, dass bereits ausführlich erklärt worden sei, weshalb die genannten Gewerbegebiete nicht für zulässig erklärt werden können.

Herr Stephan fügt hinzu, dass sicherlich keiner Spielhallen in seiner Nachbarschaft haben möchte. Es gab jedoch ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren und aus der Südstadt habe sich niemand zum Verfahren geäußert.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 27.11.2017:

Das **Deckblatt 072017 zum Bebauungsplan Nr. 3** – Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet „Herrgottswiese“ – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.08.2017.

Das **Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 6** – Anpassung an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 12.10.2017.

Das **Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. 30** – Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für das Gebiet am Schleifweg – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.08.2017.

Das **Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 30/I** – Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten für Teilgebiet südlich der Berliner Straße – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.08.2017.

Das **Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. 1 der ehem. Gemeinde Neuses** – Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich Würzburger Landstraße – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.08.2017.

Die **2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. VEP Nr. 1** – Änderung der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten im Bereich des Brücken-Centers – in der Fassung vom 25.08.2017 wird gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 25.08.2017.

**Abstimmungsergebnis: Ja 35 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 8

**Deckblatt Nr. 30 zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. HE 12 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges
Überführung des laufenden Bauleitplanverfahrens in das Verfahren nach § 13 b BauGB**

Herr Büschl berichtet, dass der Stadtrat am 20.09.2016 beschlossen habe, den Bebauungsplan He 12 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges mit Geltungsbereich entsprechend des Entwurfes vom 25.08.2016 aufzustellen. Im Parallelverfahren wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Im Rahmen des Entwässerungsscaping wurde nun festgelegt, dass das für das Gebiet notwendige Regenrückhaltebecken nicht innerhalb der Ausgleichsflächen liegen kann. Aus diesem Grund soll das laufende Bauleitplanverfahren in das Verfahren nach § 13 b BauGB übergeleitet werden.

Die jüngste BauGB-Novelle ermöglicht über § 13b BauGB die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Da der § 13b BauGB entsprechend zum § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB anzuwenden ist, gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB "Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig".

Es sind nach § 13b BauGB keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mehr notwendig, so dass das Regenrückhaltebecken gemäß dem Entwurf vom 25.08.2017 errichtet werden kann und kein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.

Ein Grünordnungsplan (GOP) nach § 11 Abs. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll Bestandteil des Bauleitplans werden. Hier werden auf Basis des städtebaulichen Entwurfes Hinweise für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 (von Bebauung freizuhalten Flächen und deren Nutzung) und Nr. 25 (Erhalten oder Pflanzen von Bäumen, Sträuchern usw.) enthalten, um trotz des Verzichts auf Ausgleichsmaßnahmen eine sinnvolle und den Zielen des Naturschutzrechts entsprechende Planung zu sichern.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird weiterhin durchgeführt.

Nachdem der § 13a BauGB einen Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange ermöglicht, aber eine Information der Bürger zusätzlich zur Offenlage notwendig ist, wird eine Informationsveranstaltung inklusive der Darstellung der Entwässerungssituation für sinnvoll erachtet, um dieser Auflage des Gesetzes nachzukommen.

Herr Büschl informiert, dass alleine für die Lösung der Fremdwasser-Problematik von den Einzugsgebieten Schätzkosten in Höhe von 410.000 € ermittelt worden seien.

Herr Hüttinger bittet zu prüfen, ob es anstatt eines zweiten Kanales nicht möglich sei, dies über vernünftige Gestaltungselemente oberflächlich zu machen. Dies hätte einen Vorteil bei Starkregen und sei in der Regel auch günstiger.

Herr Büschl teilt mit, dass dies zwar richtig sei, aber ja auch die Einzugsgebiete mit einbezogen werden müssten. Man werde sich aber wegen der gewollten Trennung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet selbst zu dem „Außenwasser“ nochmals mit der aewan zusammensetzen und um eine Optimierung bemühen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 27.11.2017:

Der Bebauungsplan HE 12 für eine Teilfläche westlich des Brandlesweges wird in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB überführt.

Die Verwaltung wird beauftragt, i.S.d. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB statt der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Information der Bürger sicherzustellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 37 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 9 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Faunstraße"

Herr Büschl berichtet, dass mit dem Bau der Erschließungsanlage „Faunstraße“ im Gewerbegebiet Claffheim im Jahr 2004 begonnen wurde. Die Anlage erstreckte sich von der Einmündung der Straße „Am Gemeindewald“ in Form einer Sackgasse in nördliche Richtung auf einer Länge von ca. 230 m.

Die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus. Die oben genannte Erschließungsanlage verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. CL-1.

Herr Büschl erläutert noch die Abweichungen vom Bebauungsplan im Bereich des Innenkreises der Wendepalte und im Bereich des Straßenbegleitgrüns in Höhe der Wendepalte. Die Verwaltung schlägt vor, zur Kompensation der notgedrungen überbauten Bereiche der geplanten öffentlichen Grünfläche in den straßenbegleitenden Grünstreifen Aufwertungsmaßnahmen für die ökologische Qualität vorzunehmen. Dies erfolge in Abhängigkeit von den Grundstückszufahrten durch nachträgliche Baumpflanzungen. Diese haben keinen Einfluss bzw. keine Auswirkung auf die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage. Die dafür anfallenden Kosten übernehme die Stadt Ansbach.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 27.11.2017:

Die Erschließungsanlage „Faunstraße“ gilt in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie erläutert, als endgültig hergestellt. Angefallene Mehraufwendungen in Bezug auf die Straßenverkehrsfläche trägt die Stadt Ansbach.

Zur Aufwertung der ökologischen Qualität wird die Verwaltung beauftragt, in den straßenbegleitenden Grünstreifen nachträglich Baumpflanzungen auf Kosten der Stadt Ansbach vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen.

**TOP 10 Erschließungsanlagen "Steinfeldstraße" und "Akazienstraße" - Plan-
ersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB**

Herr Büschl verweist auf die ausführliche Sitzungsvorlage und erläutert kurz das Fazit:

Akazienstraße:

Mit dem bereits vollumfänglichen Ausbau des westlichen Teilstücks ist die Stadt Ansbach ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht nachgekommen, es wurden geordnete Straßenverhältnisse geschaffen und damit insbesondere den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Rechnung getragen. Die ordnungsgemäße Erschließung der Anliegergrundstücke ist langfristig gesichert.

Steinfeldstraße:

Mit der bereits erfolgten Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges auf der Südseite, der Straßenbeleuchtung sowie der noch umzusetzenden Planung des Gehweges auf der Nordseite werden geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit erhöht und das Wohnumfeld verbessert. Die ordnungsgemäße Erschließung der Anliegergrundstücke ist langfristig gesichert. Deshalb könne der Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

Die Anregungen der Beteiligung werden wie dargestellt zur Kenntnis genommen bzw. nicht berücksichtigt.

Die Erschließungsanlagen „Steinfeldstraße“ und „Akazienstraße“ (westliche Teilflächen) entsprechen den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Ansbach.

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung jeweils vor.

Einstimmig beschlossen.

TOP 11 Anfragen/Bekanntgaben

11.1. Lenkungsgruppe CMAN Frau Dr. von Blohn

Frau Dr. von Blohn erkundigt sich, was aus der Lenkungsgruppe Citymarketing geworden sei, da diese seit dem Weggang von Frau Dr. Schulte-Eckel nicht mehr getagt habe.

Frau Schlieker teilt mit, dass man neulich erst in der Vorstandssitzung vom CMAN darüber gesprochen habe. Das neue Team musste sich in der Vergangenheit intensiv einarbeiten und die Teilnahme an den letzten Sitzungen war auch sehr gering. Man werde das Anliegen die Lenkungsgruppe zu reaktivieren aber auf jeden Fall im nächsten Fraktionengespräch mit CMAN diskutieren.

11.2. Baulandmodell Ansbach

Herr Seiler bittet um Information zum abgesetzten TOP, da ja offensichtlich noch Informationsbedarf seitens der Stadträte bestehe.

Frau OB Seidel verweist darauf, dass der TOP heute nicht beraten wird, da er auf Antrag aus der Mitte des Stadtrates abgesetzt und vertagt wurde. Sie bietet den Stadträten einen gesonderten internen Gesprächstermin zu diesem Thema an, wenn dies gewünscht werde. In diesem Fall bittet sie um eine kurze Info per Mail an ihr Büro, dann werde man versuchen noch vor der Januar-Sitzung einen Termin mit allen Fraktionen zu finden. Wenn dies nicht klappen sollte, könne das Thema auch in der Februar-Sitzung behandelt werden.

11.3. AK Stadtjubiläum

Herr Dr. Schoen erinnert daran, dass im Schul- und Kulturausschuss die Einrichtung eines AK Stadtjubiläum beschlossen wurde. Es hieß, dass sich dieser Ende Oktober das erste Mal treffen sollte. Er erkundigt sich, wann dies nun sei.

Frau Schlieker antwortet, dass sie noch diese Woche die Einladung für einen Januar-Termin versenden werde. Die lange Wartezeit sei der vielen Arbeit geschuldet. Sie bittet um Verständnis.

11.4. Hotel Hürnergelände

Herr Schaudig teilt mit, dass es sehr erfreulich sei, dass der Hotelbau am Hürnergelände sich so gut entwickle und Fortschritte mache. Er habe gehört, dass neben dem Hotel auch eine Gaststätte geplant sei. Auch dies sei grundsätzlich sehr zu begrüßen. Er habe aber Sorge, dass dafür nicht ausreichend Stellplätze vorhanden seien und bittet um Auskunft, wie sich dies darstelle.

Herr Büschl teilt mit, dass ein Hotel mit Frühstücksraum beantragt und genehmigt worden seien. Danach richte sich auch der Stellplatznachweis. Wenn nun aber doch noch eine Vollgastronomie geplant werde, sei natürlich ein Änderungsantrag notwendig und damit u.a. auch ein geänderter Stellplatznachweis. Der Bauherr wurde darüber bereits aufgeklärt. Bisher gab es aber keinen Änderungsantrag. Die Genehmigung sei für den bisher beantragten Umfang erteilt worden.

TOP 12	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Bei folgenden Beschlüssen sind die Gründe für die Geheimhaltung entfallen:

TOP 5 Beschaffung von 300 Mini-PCs

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA 27.11.2017:

a) Zur Erneuerung der PC-Ausstattung der Stadtverwaltung werden im Haushalt 2018 verbindlich 80.000 € eingeplant.

b) Die Verwaltung wird ermächtigt bereits im Dez. 2017 über die verbindlich in den Haushalt 2018 eingeplanten 80.000 € zu verfügen.

c) Der Auftrag zur Lieferung von 300 Mini-PCs wird an die Firma Medialine EuroTrade AG, Bad Sobernheim zum Angebotspreis von 180.285,00 € zu vergeben.

Die Geheimhaltung entfällt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6 Ankauf eines Grundstückes zum Zwecke der Errichtung einer Grundschule in Schalkhausen

Beschluss:

1. Die Entscheidung des Stadtrates vom 21.09.2017, TOP 8 ö, die Verwaltung mit der Planung der Errichtung eines Kombigebäudes auf dem Flst.Nr. 407 Gemarkung Schalkhausen zu beauftragen, wird aufgehoben.

Dieser Teil des Beschlusses wird wirksam, sobald der Grundstückskauf getätigt werden konnte.

3. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulneubaus auf dem Flst.Nr. 44 Gemarkung Schalkhausen (Leutershäuser Straße 1) zu schaffen und
 - b) parallel dazu eine Planung für den Neubau einer einzügigen Grundschule nach zuwendungsfähigem Raumprogramm vorzulegen.

Die Gründe für die Geheimhaltung dieses Beschlusses bleiben hinsichtlich Ziffer 2. bestehen.

Einstimmig beschlossen.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Barbara Jakob
Schriftführer/in